



Merkblatt für KSV, Vereine, Sportschütze/in und Jäger/in. **Achtung – alle Regelungen obliegen dem gültigen Waffenrecht.**

Transport von Schusswaffen und deren Munition

§§ Waffenrecht §§

Auf einen Gesetzestext im Wortlaut und deren Paragraphen habe ich weitgehendes verzichtet. Grundlage meiner Ausführungen ist der **§ 12 des Waffengesetz (WaffG)**.
(§12 Abs. 1, Ziffer 3b, Abs. 3, Ziffer 2).

Dieses gilt sowohl für erlaubnisfreie als auch erlaubnispflichtige Schusswaffen.

Der Transport von **Schusswaffen (Feuerwaffen und Druckluftwaffen)**, gleich ob Lang- oder Kurzwaffen fällt unter das Waffengesetz. Das Transportieren von Waffen ist dem Führen von Waffen gleichgestellt. Das bedeutet, dass hierfür grundsätzlich ein Waffenschein erforderlich ist.

Aber der Gesetzgeber sieht jedoch hierfür eine Ausnahme vor, wenn die Waffe rechtmäßig transportiert wird.

Hierfür gibt es rechtliche Voraussetzungen und Transportauflagen:

Schusswaffen dürfen nur **Personen** transportieren, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben. Wer eine **Waffenbesitzkarte (WBK)** hat, kann **seine** Schusswaffe transportieren.

Wer eine **Waffenbesitzkarte** und die Berechtigung des Eigentümers als **Nachweis** hat, z.B. durch eine Kopie der WBK des Eigentümers, kann **dessen** Schusswaffen transportieren.

Sportschützen ohne WBK können auch **Feuerwaffen** transportieren.

Hier empfehle ich, für den Transport von **Feuerwaffen immer** einen **Transportschein** aus zu stellen.

Die **Schusswaffen** dürfen **nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit sein**, lediglich von **Ort zu Ort** in einen **verschlossenen Behältnis** transportiert werden, z.B. zu einem Wettkampf, Schiesstraining, Büchsenmacher oder Händler usw.

Nicht zugriffsbereit ist vom Gesetzgeber sehr eng ausgelegt. **Zugriffsbereit** bedeutet, dass die Waffe "mit wenigen Handgriffen" in den Anschlag gebracht werden kann.

Dieser Punkt ist zwar Auslegungssache, sollte aber nicht zu leichtsinnig gehandhabt werden.

Die Schusswaffen müssen immer in einem verschlossenen Futteral oder verschlossenen Behältnis transportiert werden.

Dieses gilt uneingeschränkt für Druckluftwaffen und Feuerwaffen!!!

Laut Waffenrecht, darf die Munition im Behältnis der Schusswaffe transportiert werden. Die Verpackungseinheit der Munition ist ein eigenständiges Behältnis. Lose Munition nicht.

Wo steht es geschrieben mit der Transportbescheinigung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen?

Im Waffengesetz § 12 und § 38 sowie in der Verwaltungsverordnung zum Waffenrecht.

*Soll die Waffe zum Zweck des Transports erlaubnisfrei (§ 12 Absatz 3) **geführt** werden, so ist auch hier der Name des Überlassenden, der Name des nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung in einem Beleg festzuhalten (vgl. § 38 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e).*

*Es wird empfohlen, **diese Bescheinigung in jedem Fall** des Überlassens auszustellen.*

Stand: 16.10.2012